



Informationsblatt

Gutachtenantrag

Gutachten können von jedem Patienten bzw. dessen rechtlichen Vertreter, einem Gericht oder einer sonstigen Institution beantragt werden.

Alle Anfragen nach einem Gutachter werden in der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer koordiniert. Die Auftragsvergabe erfolgt nach regionaler und fachlicher Spezifikation des Falles.

Der **Antrag** für ein Gutachten kann **formlos** gestellt werden. Er sollte folgende notwendige Angaben enthalten:

- Anschrift des Auftraggebers
- Name des Zahnarztes
- Kurzbeschreibung des zu begutachtenden Sachverhaltes.

Ihren Antrag senden Sie bitte an die:

Landeszahnärztekammer Brandenburg
Gutachterwesen
Postfach 10 07 22
03007 Cottbus

Kosten für ein Gutachten

Beantragt ein Patient ein Gutachten, so erstellt der Gutachter dem Auftraggeber eine Kostenrechnung entsprechend den Vorschriften der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) im Zusammenhang mit der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Für Gerichtsgutachten gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).